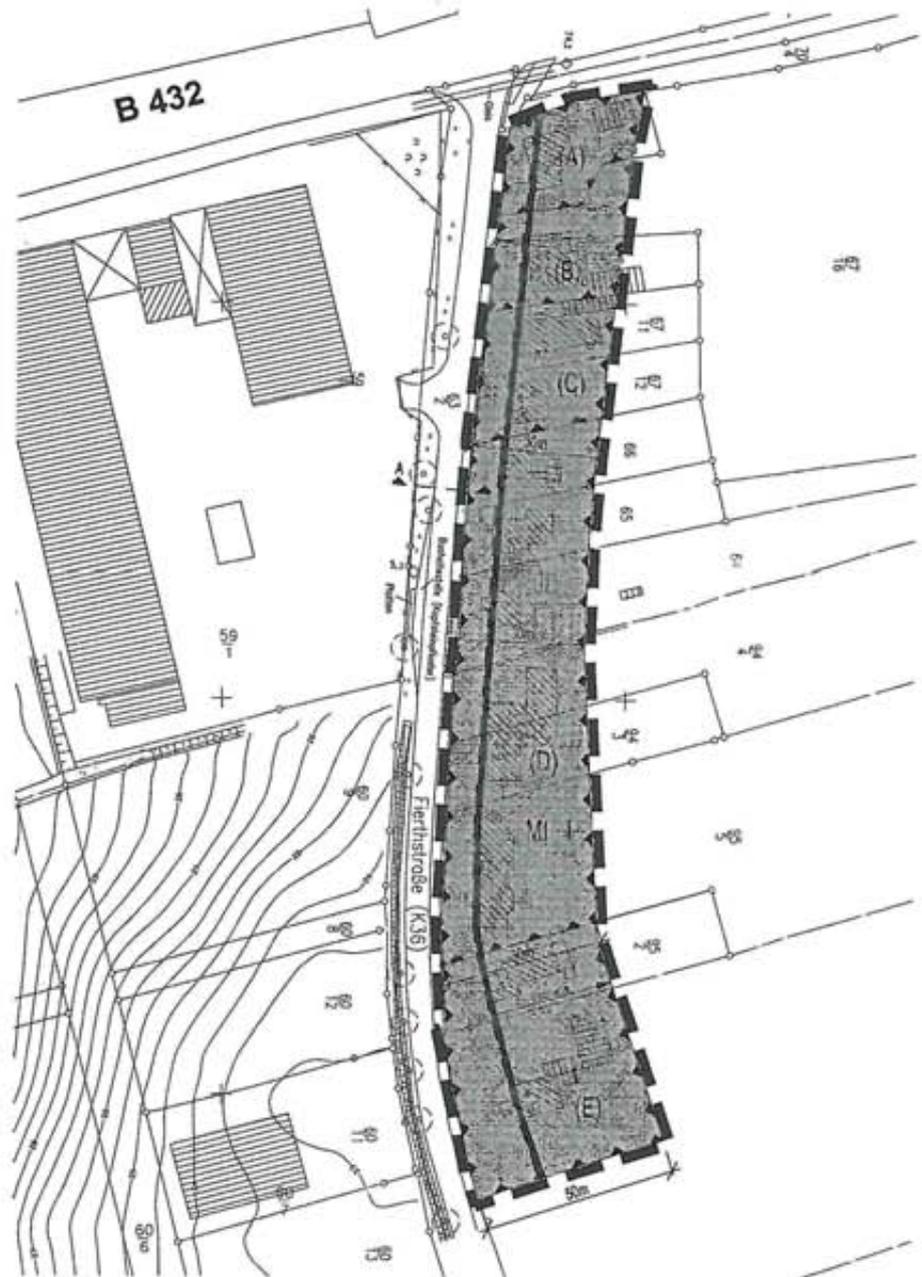


# BEGRÜNDUNG zum Bebauungsplan Nr. 58 -Sch- „An der Fierthstraße“



für das Gebiet südlich der Bundesstraße 432 und östlich der Fierthstraße

Inhaltsübersicht:

	Seite :
<b>1 GRUNDLAGEN</b>	<b>3</b>
1.1 Lage und Geltungsbereich	3
1.2 Rechtsgrundlagen	3
1.3 Plangrundlage	3
1.4 Bisherige Nutzung	3
1.5 Bestehende Rechtsverhältnisse / Übernahme aus dem Flächennutzungsplan	4
1.6 Altlasten	4
1.7 Planungserfordernis und Ziel	4
<b>2 BEGRÜNDUNG ZU DEN PLANINHALTEN</b>	<b>5</b>
2.1 Städtebauliches Konzept	5
2.2 Art und Maß der baulichen Nutzung	5
2.3 Anzahl der Wohnungen in Wohngebäuden und Mindestbreite der Grundstücke	6
2.4 Erschließung	6
2.5 Grünordnung / Eingriff in den Naturhaushalt und Ausgleich	6
<b>3 VERSORGUNG</b>	<b>7</b>
3.1 Wasserversorgung	7
3.2 Feuerschutzeinrichtungen	7
3.3 Versorgung mit elektrischer Energie	7
3.4 Gasversorgung	7
3.5 Fernmeldeeinrichtungen	7
<b>4 ENTSORGUNG</b>	<b>8</b>
4.1 Beseitigung des Schmutzwassers	8
4.2 Behandlung des Oberflächenwassers	8
4.3 Abfall- und Wertstoffe	8
<b>5 IMMISSIONSCHUTZ</b>	<b>8</b>
<b>6 MAßNAHMEN ZUR ORDNUNG DES GRUND UND BODENS</b>	<b>10</b>
<b>7 ÜBERSCHLÄGIGE ERMITTLUNG DER ERSCHLIEßUNGSKOSTEN</b>	<b>10</b>

Anlage 1: Übersichtsplan

Anlage 2: Lärmtechnische Untersuchung von Masuch und Olbrisch Ingenieurgesellschaft mbH,  
Oststeinbek, Dez. 2000

## 1 GRUNDLAGEN

### 1.1 Lage und Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt innerhalb der Ortslage Gleschendorf in der Gemeinde Scharbeutz. Der Geltungsbereich umfaßt einen 30 m bis 50 m breiten Streifen der bebauten Flurstücke

- östlich der „Fierthstraße“ (Kreisstraße K 36)
- im Norden bis zur Bundesstraße 432
- im Süden bis einschließlich eines 50 m x 36 m großen Teilstückes des Flurstückes Nr. 96.

Im einzelnen kann der genaue Geltungsbereich der Planzeichnung im Maßstab 1:1000 entnommen werden.

Der Geltungsbereich des B-Planes umfaßt 0,92 ha.

### 1.2 Rechtsgrundlagen

Als Rechtsgrundlagen für den Bebauungsplan Nr. 58 -Sch- gelten:

- a) die Neufassung des Baugesetzbuches (BauGB) gemäß der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. Teil I S. 2141 ff.),
- b) die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. Teil I S.132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes (InvWoBauG) vom 22.04.1993 verkündet am 28.04.1993 im BGBl. Teil I, Nr. 16 S. 466,
- c) die Landesbauordnung für das Land Schleswig - Holstein (LBO) in der Fassung vom 10. Januar 2000 (GVObI. Schl. -H. 2000 S. 47 ber. S. 213),
- d) die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. Teil I Nr. 3 S. 58 vom 22.01.1991).

### 1.3 Plangrundlage

Die amtliche Plangrundlage der Planzeichnung wurde vom Vermessungsbüro Holst aus Bad Schwartau erstellt und mit dem Katasteramt Eutin abgestimmt.

### 1.4 Bisherige Nutzung

Das Plangebiet folgt der Kreisstraße einbündig im Osten und wird direkt von ihr erschlossen. Im Zuge einer Besiedelung mit eigenem kleinbäuerlich nutzbarem Hinterland sind hier etwa die Hälfte der Wohngebäude bereits vor dem zweiten Weltkrieg entstanden. Im Laufe der Zeit wurden die Baulücken zu einer Reihe, überwiegend aus Wohnhäusern bestehenden Bebauung, mehr und mehr geschlossen. Nach Osten fällt das Gelände zur Schwartau-Niederung sanft ab, welche - kleinteilig gegliedert - als Grünland genutzt wird. In dieser Niederung sind auch einige Teiche eingeschlossen. Durch die Entwicklung bedingt, sind die Flurstücke der straßenbegleitenden Bebauung teilweise sehr weit in die Niederung gezogen.

Der Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes schließt sich - getrennt durch die Fierthstraße - östlich an das vorhandene Gewerbegebiet Gleschendorfs an.

### **1.5 Bestehende Rechtsverhältnisse / Übernahme aus dem Flächennutzungsplan**

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Scharbeutz wurde in den letzten Jahren neu aufgestellt und am 4.7.1997 rechtsverbindlich. Er stellt für das Plangebiet eine Misch-Fläche (MI-Fläche) dar.

### **1.6 Altlasten**

Im Gemeindegebiet Scharbeutz gibt es 4 Altablagerungen, die dem Kreis Ostholstein von der Gemeinde im Mai 1984 mitgeteilt wurden ("Altlastenkataster"). Alle diese 4 Standorte liegen nicht im Plangebiet.

### **1.7 Planungserfordernis und Ziel**

Anlaß für die Planaufstellung ist die Notwendigkeit, angesichts des zunehmenden Verkehrs auf der Fierthstraße, die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse langfristig zu sichern. Insbesondere der anlagenbezogene Verkehr des gegenüberliegenden Gewerbegebietes einerseits und das Schutzbedürfnis der im vorliegenden Plangebiet bestehenden Wohngebäude andererseits führt zu städtebaulichen Wechselwirkungen, die es zu klären und zur Absicherung der angestrebten Entwicklung zu stabilisieren gilt.

Die ersten Entwürfe zur Erweiterung des westlich liegenden Gleschendorfer Gewerbegebietes sahen zunächst eine Erschließung über die Fierthstraße und über die Straße Blauenkrog vor, so dass das vorliegende Plangebiet direkt betroffen worden wäre.

Die Überarbeitung dieser Planungen sehen nun eine Neuerschließung des Erweiterungsbereiches der Fa. Bartels-Langness (BeLa) über die bestehende Anbindung nahe der Fa. Aldi direkt an die B 432 vor. Nach deren Realisierung kann von einer Entlastung der Fierthstraße vom Verkehr für ankommende und abfahrende Fahrzeuge aus den Erweiterungen des BeLa-Betriebes ausgegangen werden. Dies wirkt sich auch positiv auf die Schulwegsicherung aus. Die Gemeinde wird im Rahmen ihrer Möglichkeiten weitere Maßnahmen zur Verbesserung des Fuß- und Radwegverkehrs an dieser Straße prüfen.

Die Gutachten zu Verkehrsmengen und Schallschutz wurden bei der neuen Verkehrsführung entsprechend aktualisiert.

Das Planerfordernis des vorliegenden Planes besteht jedoch fort, denn auch bei einer entlastenden Anbindung an die Bundesstraße erfordern die Schallemissionen des Verkehrs insbesondere nahe am Kreuzungsbereich zur Bundesstraße 432 eine kommunale Planung.

## 2 BEGRÜNDUNG ZU DEN PLANINHALTEN

### 2.1 Städtebauliches Konzept

Da es sich bei dem vorliegenden Plangebiet um ein fast vollständig bebautes Gebiet handelt und sich die Planungsziele im wesentlichen auf schallschützende Maßnahmen im Sinne des Verbesserungsgebotes beschränken, wurde das Rechtsinstrument des einfachen Bebauungsplanes gewählt, der Festsetzungen nur zu wenigen Aspekten trifft. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 30 Abs. 3 BauGB sich die Zulässigkeit von Bauvorhaben im übrigen nach § 34 BauGB richtet.

In der bestehenden Gemengelage mit dem gegenüberliegenden Gewerbe wird eine weitere Etablierung der Wohnnutzung der städtebaulichen Situation nicht gerecht. Angesichts der bestehenden Problemlage ergibt sich die Notwendigkeit, in die zukünftige Entwicklung regelnd einzugreifen. Der Bestandsschutz vorhandener Gebäude wird berücksichtigt. Jedoch soll einer Nachverdichtung der Wohnnutzung über den Bestand hinaus deshalb entgegen gewirkt werden.

Ausgehend von der Darstellung im Flächennutzungsplan wird die Entwicklung auf das bestehende Maß begrenzt. Ein weiteres Ausufern der Wohnbebauung stünde im Widerspruch zu Entwicklung des Gewerbegebietes westlich der Fierthstraße.

Eine Bebauung außerhalb der Fläche des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist nach § 34 BauGB nicht möglich, weil diese Flächen außerhalb der zusammenhängenden Siedlung und der MI- Fläche des Flächennutzungsplanes liegen. Von der Festsetzung einer Grundfläche oder Grundflächenzahl wird Abstand genommen, weil sie dem Entwicklungsziel der gemischten Baufläche, also der Zulässigkeit beispielweise von nichtstörendem Handwerk, entgegenstehen könnte.

Für den Bereich des Plangebietes wurden unter Einbeziehung der prognostizierten Daten zur Verkehrsentwicklung nach Ausbau des Gewerbegebietes Gleschendorf ein Schallschutzgutachten durch ein Fachbüro erarbeitet, dessen Ergebnisse in diesen Bebauungsplan mit eingeflossen sind. Zur Absicherung einer gesunden Entwicklung bei genehmigungspflichtigen Vorhaben im Planbereich werden passive Schallschutzmaßnahmen festgesetzt.

### 2.2 Art und Maß der baulichen Nutzung

Entsprechend der Darstellung im Flächennutzungsplan wird aus der Misch-Fläche für das Plangebiet eine Mischgebietsnutzung festgesetzt. Diese bedeutet eine Gleichberechtigung zwischen Wohn- und gewerblichen Nutzungen. Gerade in der Nähe zum Gewerbegebiet bietet sich die Aufnahme von ergänzenden Funktionen an.

Zur Minderung der Einwirkungen des Verkehrs wird die Höhenentwicklung auf ein Vollgeschoß beschränkt.

Die schalltechnischen Untersuchungen belegen, dass eine zu dichte Lage der Wohngebäude an Straße und Gewerbegebiet städtebaulich nicht befriedigend ist. Deshalb soll die zukünftige Entwicklung nicht allein dem Einfügungsgebot des § 34 BauGB überlassen bleiben. Es wird deshalb im vorliegenden Plan für die zukünftige Entwicklung durch Festsetzung einer vorderen Baugrenze bewusst eine Grenzen gesetzt. Die festgesetzte, straßenseitige Baugrenze folgt den derzeit bestehenden Fronten. Eine näher an der Straße

liegende Bebauung wird dadurch zukünftig ausgeschlossen. Dies hat zunächst den Zweck, eine noch stärkere Lärmbelastung durch ein Heranrücken der Bebauung an die Straße zu verhindern und folgt gleichzeitig der gestalterischen Absicht, den bestehenden Charakter des Straßenraumes zu erhalten.

Um eine mögliche gewerbliche Nutzung der Grundstücke nicht weiter einzuschränken, werden durch diesen Bebauungsplan keine weiteren Baugrenzen gesetzt. Da der Bebauungsplan den Rechtsstatus des einfachen Bebauungsplanes hat, ist im übrigen das Einfügungsgebot des § 34 BauGB bestimmend.

### **2.3 Anzahl der Wohnungen in Wohngebäuden und Mindestbreite der Grundstücke**

In der bestehenden Gemengelage mit dem gegenüberliegenden Gewerbe wird eine weiteren Etablierung der Wohnnutzung der städtebaulichen Situation nicht gerecht.

Um einer entsprechenden Nachverdichtung entgegenzuwirken, wird die Anzahl der Wohnungen in Wohngebäuden auf je zwei begrenzt.

Aus dem gleichen Grunde wird eine Mindestbreite der Grundstücke auf 15 m festgesetzt, was den bisher schmalsten Grundstücken entspricht.

### **2.4 Erschließung**

Das Straßenbauamt Lübeck gibt folgende Hinweise:

1. Gem. § 29 (Abs. 1 und 2) Straßen- und Wegegesetz (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein vom 22.06.62 (GVOBl. Seite 237) i. d. F. vom 02.04.96 (GVOBl. Seite 413) dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 15 m von der Kreisstraße 36, gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet bzw. vorgenommen werden.
2. Weitere direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zu der freien Strecke der Kreisstraße 36 nicht angelegt werden.

### **2.5 Grünordnung / Eingriff in den Naturhaushalt und Ausgleich**

Da die Bebauung des MI-Gebietes bereits abgeschlossen und keine Nachverdichtung vorgesehen ist, sind keine weiteren Eingriffe in den Naturhaushalt zu erwarten. Ein Ausgleich ist dementsprechend nicht zu erbringen.

### **3 VERSORGUNG**

#### **3.1 Wasserversorgung**

Der gesamte Bereich der Gemeinde Scharbeutz wird durch zentrale Wasserversorgungsanlagen des Zweckverbandes Ostholstein mit Trinkwasser versorgt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 58 -Sch- ist an die bestehenden Anlagen angeschlossen.

#### **3.2 Feuerschutzeinrichtungen**

Der Feuerschutz in Scharbeutz ist durch die "Freiwillige Feuerwehr" sichergestellt. Das Baugebiet ist mit einer ausreichenden Anzahl von Hydranten ausgestattet. Änderungen am Netz sind im Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes nicht vorgesehen.

Der Löschwasserbedarf von 48 m<sup>3</sup>/h ist gemäß dem Erlaß des Innenministers vom 24.08.1999, Az.: IV 334 - 166.701.400 „Löschwasserversorgung“ abzusichern, er wird im Brandfall durch Entnahme aus dem Trinkwasserrohrnetz sichergestellt.

#### **3.3 Versorgung mit elektrischer Energie**

Die Gemeinde Scharbeutz wird durch die SCHLESWAG AG mit elektrischer Energie versorgt. Änderungen am Netz sind im Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes nicht beabsichtigt.

- Auf die vorhandenen Anlagen der SCHLESWAG AG ist Rücksicht zu nehmen. Arbeiten im Bereich derselben sind nur in Absprache mit der Betriebsstelle Pönitz durchzuführen.
- Für die Verlegung der Erdkabelleitungen sind die Versorgungsflächen - vorwiegend Gehsteige - kostenlos, rechtzeitig und mit Planum zur Verfügung zu stellen. Bei Anpflanzungen ist auf die Leitungen Rücksicht zu nehmen.

#### **3.4 Gasversorgung**

Die Gasversorgung erfolgt zentral (Erdgas) über das Leitungsnetz der ZVO.

Änderungen am Netz sind im Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes nicht vorgesehen.

#### **3.5 Fernmeldeeinrichtungen**

Das Plangebiet wird von der TELEKOM versorgt. Auf die bestehenden Anlagen der TELEKOM ist insbesondere bei den geplanten Umbauarbeiten im Straßenraum Rücksicht zu nehmen. Für den rechtzeitigen Ausbau des Fernmeldenetzes sowie der Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der ggf. erforderlich werdenden Maßnahmen im Planbereich der Deutschen Telekom AG Bezirksbüro Netze 29, Schillstraße 1 - 3, 23566 Lübeck, Telefon (04 51) 4 88-47 70, so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

## 4 ENTSORGUNG

### 4.1 Beseitigung des Schmutzwassers

Die Gemeinde Scharbeutz besitzt keine eigene zentrale Abwasserbeseitigung. Das Gebiet ist bereits an das bestehende Netz des Zweckverbandes OH angeschlossen. Kapazitätsüberschreitende Schmutzwassermengen sind rechtzeitig mitzuteilen. Die technischen Bestimmungen zum Bau und Betrieb von Anlagen zur Regenwasserbehandlung bei Trennkanalesation, Amtsblatt Schleswig Holstein 1992 Nr. 50 S. 829 ff. sind einzuhalten.

### 4.2 Behandlung des Oberflächenwassers

Das innerhalb des Baugebietes anfallende Oberflächenwasser wird über ein Trennsystem abgeleitet.

Änderungen am Netz sind im Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes nicht vorgesehen.

### 4.3 Abfall- und Wertstoffe

Die Müllentsorgung wird in Scharbeutz durch den Zweckverband Ostholstein vorgenommen.

## 5 IMMISSIONSCHUTZ

Für den vorliegenden B-Plan ist eine Lärmtechnische Untersuchung von Masuch und Olbrisch Ingenieurgesellschaft mbH, Oststeinbek, angefertigt worden (Anlage 2).

Die Überarbeitung der Entwürfe zur Erweiterung des Gleschendorfer Gewerbegebietes sieht eine Erschließung des Bereiches der Fa. BeLa über die Anbindung der Fa. Aldi direkt an die B 432 vor, so dass nach deren Realisierung von einer deutlichen Entlastung der Fierthstraße vom Verkehr für ankommende und abfahrende Fahrzeuge der Erweiterungen des BeLa-Betriebes ausgegangen werden kann. Nach Umsetzung der Maßnahme sind nur noch etwa 29 LKW-Fahrten tags und 20 LKW-Fahrten nachts gegenüber derzeit 84 LKW-Fahrten tags bzw. 58 LKW-Fahrten nachts zu erwarten (vgl. Tabelle 7 auf Seite 12 der Lärmuntersuchung für den B-Plan Nr. 16-4 -sch- vom 22.12.2000.) In der Verkehrsprognose sind auch 25 LKW-Fahrten je Tag und Richtung zu den weiteren neuen Gewerbeflächen enthalten. Insgesamt ist einschließlich der verbleibenden Bela-Fahrten und der Grundbelastungen auf der Fierthstraße mit 346 LKW tags und 44 LWK nachts zu rechnen (aus Tabelle 6 auf Seite 10 der Lärmuntersuchung für den B-Plan Nr. 16-4 vom 22.12.2000 zu entnehmen). Die verbleibenden LKW-Fahrten zum Bela-Gelände machen demnach nur noch einen Anteil von etwa 8 % tags und 45 % nachts aus.

Die im vorliegenden Bebauungsplan festgesetzten Werte für die Lärmpegelbereiche gehen von errechneten maximalen Belastungen aus, die das zukünftige Verkehrsaufkommen aus der Gewerbegebietserweiterung Gleschendorf (B-Plan 16-4 -sch-) und die z.Z. bekannten betriebsbedingten Vorhaben des BeLa-Betriebes berücksichtigen. Die Schallschutzüberlegungen müssen vom ungünstigeren Fall ausgehen, dass die Betriebserweiterungen nicht sofort im vollen Umfang realisiert werden und deshalb übergangswei-

se ein Fortbestand der bestehenden Genehmigungslage zu berücksichtigen ist. Solange die vorhandenen Ladetore nach Osten fortbestehen und eine Umfahrung des Gebäudes nicht möglich ist, muss die Zufahrt für den Bela-Betrieb über die Otto-Kipp-Straße offengehalten werden. Eine weitere bzw. komplette Verlagerung der LKW-Fahrten auf die neue Anbindung muss mit dem Betriebskonzept der Fa. Bela vereinbar sein. Die Gemeinde verpflichtet sich aber über die Bebauungsplanung hinaus mit dem Investor einen städtebaulichen Vertrag abzuschließen, der im Zuge der Grundstücksneuregelungen zur westlichen Grundstückszufahrt abgeschlossen wird und Regelungen enthält, welche die vollständige Verlagerung des LKW-Verkehrs der Fa. Bela auf die neue Zufahrt zum Ziel haben. Dadurch soll eine weitere Entlastung der Fierthstraße insbesondere vom nächtlichen Verkehr erreicht werden.

Die Gutachten zu Verkehrsmengen und Schallschutz wurden bei der neuen Verkehrsführung entsprechend aktualisiert.

Passive Schallschutzmaßnahmen sind für alle im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegenden Wohngebäude und andere Gebäude mit Aufenthaltsräumen zu treffen. Im Rahmen von Bauanträgen ist ein entsprechender passiver Lärmschutz nachzuweisen, um die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu sichern.

Die in der Untersuchung zunächst hausweise erfolgte Betrachtung führte im B-Plan zur Definition von 5 Schutz-Bereichen, für die entsprechend der Festsetzungen des Bebauungsplanes Nachweise für Fenster und Außenwände zu führen sind.

Die in der Lärmuntersuchung zugrunde gelegten Geschwindigkeiten auf der B 432 von 50 km/h sind nur im Bereich der ALDI-Anbindung anzusetzen. Im übrigen Bereich auf der B 432 liegt eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 70 km/h vor. Eine erhöhte Geschwindigkeit führt nur an den der B 432 zugewandten Gebäudefronten an der Fierthstraße zu geringfügig höheren Beurteilungspegeln, die an einigen wenigen Gebäudefronten zu einer Erhöhung der Lärmpegelbereiche um eine Stufe führt. Die Festsetzungen der Lärmpegelbereiche im B-Plan 58 -Sch- decken jedoch auch die geringen Änderungen ab, so dass eine Überarbeitung der Festsetzungen nicht erforderlich ist.

Es ist richtig, dass die Orientierungswerte für den Schallschutz im Städtebau für Mischgebiete heute teilweise erheblich überschritten werden. Die Orientierungswerte nach Beiblatt 1 zur DIN 18005/1 sind aus der Sicht des Schallschutzes erwünschte Zielwerte, jedoch keine Grenzwerte. In vorbelasteten Gebieten, insbesondere bei vorhandener Bebauung, bestehenden Verkehrswegen und in Gemengelagen lassen sich die Orientierungswerte oft nicht einhalten. Gleichwohl trifft die Gemeinde durch den vorliegenden Bebauungsplan 58 -sch- für zukünftige Bauvorhaben lärmminimierende Festlegungen. Nach Vollendung der Gewerbegebietserweiterungen ist unter Berücksichtigung der allgemeinen Verkehrszunahme aufgrund der Verlagerung der LKW-Verkehre nur mit geringen Pegelzunahmen von 0,6 dB(A) tags und bis zu 2,9 dB(A) nachts zu rechnen. Können sämtliche LKW-Verkehre von der Fa. Bela durch den oben angesprochenen städtebaulichen Vertrag auf die neue westliche Erschließung verlagert werden, wird sich die Situation entlang der Fierthstraße noch günstiger gestalten.

## 6 MAßNAHMEN ZUR ORDNUNG DES GRUND UND BODENS

sind aufgrund der vorliegenden Planung nicht erforderlich und beabsichtigt.

## 7 ÜBERSCHLÄGIGE ERMITTLUNG DER ERSCHLIEßUNGSKOSTEN

Änderungsmaßnahmen an der Erschließung sind aufgrund der vorliegenden Planung vorgesehen, es entstehen daher keine Kosten.

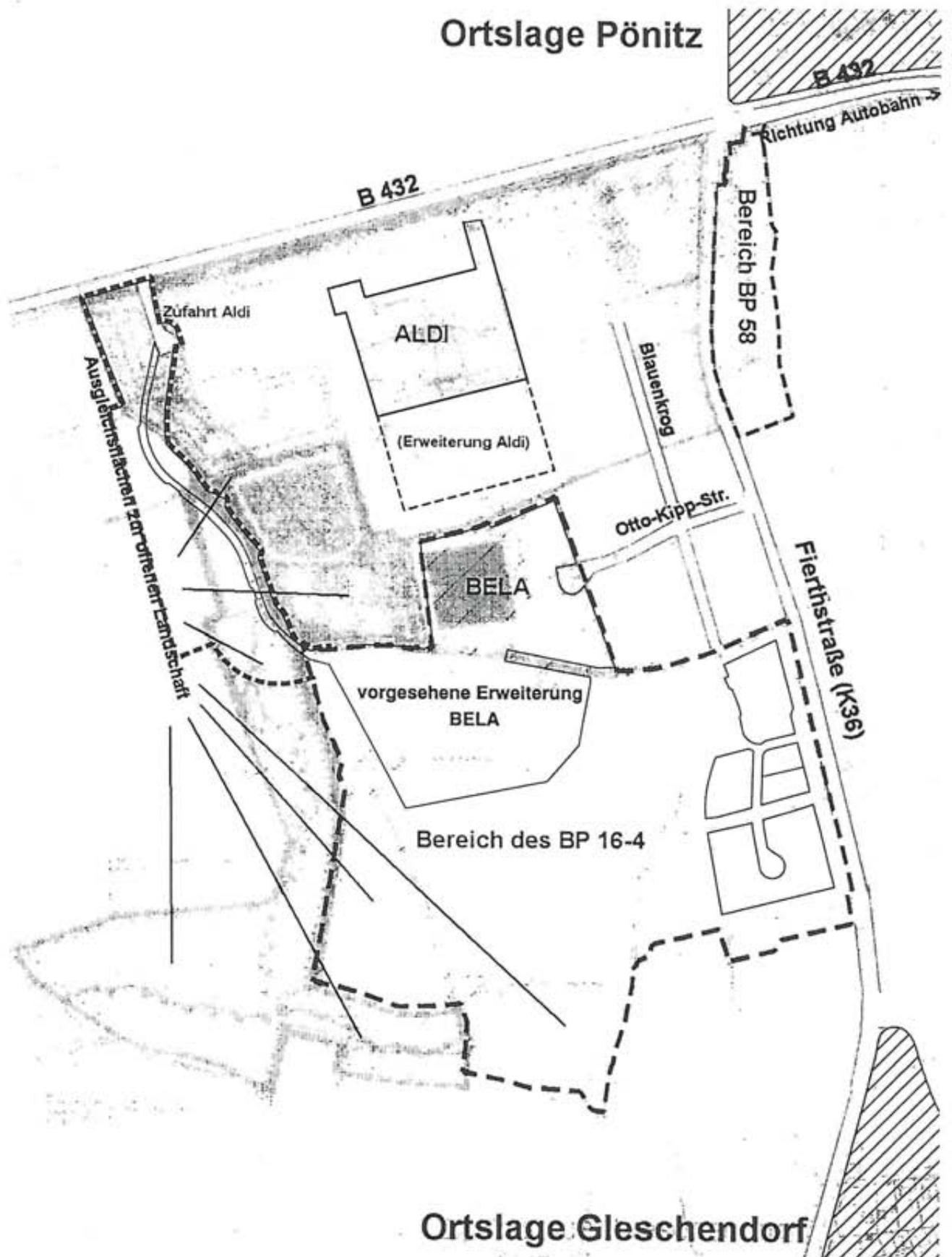
Diese Begründung wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung Scharbeutz  
am **17.07.01** gebilligt.

Scharbeutz, den **19.08.02**



*[Handwritten Signature]*  
Der Bürgermeister

Anlage1 : Übersichtsplan:



**Anlage 2: Lärmtechnische Untersuchung von Masuch und Olbrisch Ingenieurge-  
sellschaft mbH, Oststeinbek, Dez. 2000**